

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Vorlage der Bundesregierung (322 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 201 aus 1924 (Vierte Abgabenteilungsnovelle).

Der Finanz- und Budgetausschuß nahm die Anträge des Unterausschusses, die das Ergebnis seiner und der zwischen den Parteien gepflogenen Verhandlungen sind, an. Die wichtigsten Änderungen des Antrages des Unterausschusses gegenüber der Regierungsvorlage sind folgende:

Es wurden im Artikel 1, I., Absatz 1, hinter dem Worte „Verwaltungszweige“ die Worte „(bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärndienst, Archivs- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst)“ eingesetzt, um jeden Zweifel darüber zu vermeiden, welche Verwaltungszweige gemeint sind. Um die finanziellen Rechtsverhältnisse der nunmehr bei den Landesbehörden dienstleistenden Bundesbeamten festzustellen, wurden die Worte „Anweisung und“ vor den Worten „Auszahlung der Dienstbezüge“ gestrichen und hinter den Worten „Bundesangestellte“ die Worte „aus Landesmitteln“ eingesetzt. In II. des Artikels 1 wurde die Verteilung der im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer noch über die Vereinfachungen der Regierungsvorlage hinaus vereinfacht. Eine wesentliche Verschiebung in der Verteilung dürfte sich daraus nach allen angestellten Berechnungen nicht ergeben. In IV. des Artikels 1 wurde die Verteilung der Warenumsatzsteuer für das Jahr 1923 so belassen, wie sie die Regierungsvorlage vorschlägt, dagegen wurde für die Jahre 1924 bis 1930 einheitlich der vervielfältigte Bevölkerungs Schlüssel gewählt, woraus sich eine ganz wesentliche Vereinfachung des Vorganges für diesen Zeitraum ergeben wird, so daß nunmehr Länder und Gemeinden rechtzeitig in die Kenntnis und den Bezug der ihnen gebührenden Anteile gelangen werden.

Im Punkt V des Artikels 1 wurden gemäß den in den früheren Zahlen vorgenommenen Veränderungen die Worte „Warenumsatzsteuer für die Jahre 1924 und 1925“ ersetzt durch die Worte „Abzugseinkommensteuer“ und die Worte „Warenumsatzsteuer für die Jahre 1924 und 1925 nach dem für die Aufteilung des den Gemeinden für diese Jahre weiter zu überweisenden Ertragsanteiles aus dieser Steuer geltenden Schlüssel (Absatz 3, Punkt 8)“ ersetzt durch die Worte „Abzugseinkommensteuer nach Absatz 3, Zahl 1“.

Die Beratung über Punkt VI wurde dem Vollausschusse vorbehalten.

Bei VII. des Artikels 1 wurde hinzugefügt: „Landesgesetze, welche die in diesem Absätze mit Ausschluß des ersten Satzes geregelten Angelegenheiten betreffen, können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.“

Der Artikel 3 wurde in zwei Absätze geteilt; das erste Absätze hat zu lauten: „Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1, Punkt I, der am 1. Oktober 1925 in Kraft tritt, und mit Ausnahme des Artikels 1, Punkt II, der rückwirkend auf den 1. Jänner 1923 in Kraft tritt, rückwirkend mit 1. Juli 1925 in Wirksamkeit.“ Absätze 2 hat zu lauten: „Mit seiner Vollziehung ist hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 1, Punkt VII, die Bundesregierung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Entwurf des Unterausschusses angenommen und dem seiner Beratung vorbehaltenen Punkt VI die aus der Anlage ersichtliche Fassung gegeben. Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sodann den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem in der Fassung des Ausschusses angeschlossenen Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Wien, 24. Juli 1925.

Dr. Alfred Gürtler,
Berichterstatter.

Kollmann,
Obmannsstellvertreter.

Bundesgesetz

vom 1925, B. G. Bl. Nr. . . . ,

über die Abänderung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 201 aus 1924 (Vierte Abgabenteilungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1. Das Abgabenteilungsgesetz in seiner durch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 201, verlautbarten Fassung wird in den nachstehenden Bestimmungen abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

I. Nach § 14 werden als Punkt V, § 15, folgende Bestimmungen eingefügt:

„(1) Die Länder sind verpflichtet, den bisher aus Bundesmitteln bestrittenen Sachaufwand der Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Verwaltungszweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärdienst, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden zu bestreiten sowie für den Bund die Auszahlung der Dienstbezüge der bei den angeführten Behörden in Verwendung stehenden Bundesangestellten aus Landesmitteln zu vollziehen. Sie erhalten zur Tragung dieser Kosten vom 1. Oktober 1925 an aus dem Bundespräzipium (§ 2, Absatz 1) einen Betrag von ganzjährig 20 Millionen Schilling, der im Verhältnis der sich aus diesen Verpflichtungen ergebenden Kosten unter Berücksichtigung eines Normalstandes auf die Länder verteilt wird. Welcher Anteil demnach auf die einzelnen Länder entfällt, wird von der Bundesregierung festgestellt.“

„(2) Der Aufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der angeführten Bundesangestellten ist vom Bund und von den Ländern im Verhältnis der von diesen Bundesangestellten vor und nach dem 1. Oktober 1925 zurückgelegten Dienstzeit gemeinsam zu tragen.“

Punkt V, § 15, erhält die Bezeichnung „Punkt VI, § 16“.

II. In § 2, Absatz 3, Zahl 1, treten an Stelle der Worte „bei der Einkommensteuer, die im Abzugsweg eingehoben wird, ist der

Wohnsitz des Steuerpflichtigen maßgebend“ folgende Bestimmungen:

„Die im Abzugswege eingehobene Einkommensteuer wird mit der sich aus dem folgenden Satz ergebenden Ausnahme auf die Länder im Verhältnis der in ihnen zur Abfuhr gelangten Steuerbeträge verteilt; die Anteile der einzelnen Gemeinden bestimmen sich nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Abzugseinkommensteuerpflichtigen. Der Ertragsanteil der Länder und Gemeinden an der von den Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsgenüssen von Bundesangestellten und Bundesbahnangestellten zum Abzug gelangten Einkommensteuer wird auf die Länder und Gemeinden nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Steuerpflichtigen verteilt, von deren Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsgenüssen diese Steuer abgezogen worden ist.“

III. § 2, Absatz 3, Zahl 4, hat zu lauten:

„4. Bei den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist das Verhältnis der Vorschreibung entscheidend.“

IV. § 2, Absatz 3, Zahl 8, hat folgendermaßen zu lauten:

„8. Die Aufteilung des Ertragsanteiles an der Warenumsatzsteuer erfolgt für das Jahr 1923 zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen Hälfte im Verhältnis der Vorschreibung an allgemeiner Erwerbsteuer, besonderer Erwerbsteuer und Grundsteuer des Bundes für das Jahr 1922; für das Burgenland ist ein angemessener Betrag vorweg auszufcheiden. In den Jahren 1924 bis einschließlich 1930 erfolgt die Verteilung nach Maßgabe der vervielfachten Bevölkerungszahl (Absatz 3, Zahl 2).“

V. § 2, Absatz 4, hat zu lauten:

„(4) Die Länder sind verpflichtet, von den ihnen zufließenden Teilerträgen an den gemeinschaftlichen

Abgaben Ertragsanteile an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar durch Bundesorgane und beträgt je die Hälfte des Ertragsanteiles an den direkten Steuern, den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent, der Warenumsatzsteuer, der Branntweinabgabe, Biersteuer und Weinsteuer. Der Ertragsanteil an der Schaumweinsteuer ist zur Gänze an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt bezüglich der Ertragsanteile an allen gemeinschaftlichen Abgaben, mit Ausnahme der Getränkesteuern und der Abzugseinkommensteuer, nach den gleichen Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder (Absatz 3). Der Anteil der einzelnen Gemeinden an den Getränkesteuern bestimmt sich nach ihrer nach Absatz 3, Zahl 2 und 3, vervielfachten Bevölkerungszahl, jener an der Abzugseinkommensteuer nach Absatz 3, Zahl 1."

VI. § 2, Absatz 5, hat zu lauten:

„(5) Wenn in einem Land oder in einer Gemeinde durch Gesetzesbeschluß, Landtags- oder Landesregierungsbeschluß, Gemeinderatsbeschluß usw. Bestimmungen erlassen werden, durch die den Landes- (Gemeinde)angestellten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, oder den Lehrern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen wesentlich höhere Dienstbezüge oder Ruhegehälter zukommen, als jeweils den in ähnlicher Dienststellung befindlichen Angestellten (Lehrern) des Bundes, sind die Ertragsanteile des Landes oder der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben im folgenden Jahre zugunsten des Bundes um den Betrag der Mehrzahlung zu kürzen. Über Durchführung und Ausmaß dieser Kürzung entscheidet die Bundesregierung. Die Länder (Gemeinden) sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die einheitlichen Grundsätze über das Dienstrecht einschließlich des Befoldungssystems von Angestellten des Bundes, der Länder, Gebiets- und Ortsgemeinden sind gemäß Artikel 21, Absatz 1 und 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes bis 31. März 1927 zu erlassen. Wenn die bundesgesetzliche Regelung bis zu diesem Termine nicht erfolgt, treten die Bestimmungen des Absatzes 5 außer Kraft."

VII. Absatz 6 des § 2 erhält die Bezeichnung Absatz 7 und hat folgendermaßen zu lauten:

„(7) (Verfassungsbestimmung.) Wenn in einem Lande Bezirksverbände (Bezirke) bestehen, welche Auf-

gaben besorgen, die anderweitig das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen, so bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und welcher Teil der Anteile des Landes oder der Ortsgemeinden an den direkten Bundessteuern den Bezirksverbänden (Bezirken) zu überlassen ist. Die Landesgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß die den Ortsgemeinden nach diesem Gesetze zukommenden Teilerträge an gemeinschaftlichen Abgaben bis zum Höchstausmaß von 50 vom Hundert des Anteiles jeder einzelnen Ortsgemeinde dem Land oder Bezirksverbänden (Bezirken) zuzuweisen oder in einem Fonds (Gemeindeausgleichsfonds) anzusammeln sind, aus dem notleidenden Gemeinden besondere Beiträge gewährt werden können. Diese Verwendungsarten können auch nebeneinander eintreten. Die Landesgesetzgebung hat die Organe zu bestimmen, die zur Verwaltung des Gemeindeausgleichsfonds berufen sind; sie kann hiebei diese Verwaltung der Landesregierung vorbehalten oder Bezirksverbänden (Bezirken) oder Zweckverbänden von Gemeinden übertragen. Die Landesgesetzgebung hat ferner die Voraussetzungen einer solchen Einziehung von Gemeindeertragsanteilen sowie der Gewährung besonderer Beiträge genau zu bezeichnen. Landesgesetze, welche die in diesem Absatz mit Ausschluß des ersten Satzes geregelten Angelegenheiten betreffen, können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden."

VIII. Absatz 7 des § 2 erhält die Bezeichnung Absatz 8.

Artikel 2. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Abgabenteilungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die durch dieses Bundesgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlautbaren.

Artikel 3. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1, Punkt I, der am 1. Oktober 1925 in Kraft tritt und des Artikels 1, Punkt II, der rückwirkend auf den 1. Jänner 1923 in Kraft tritt, rückwirkend mit 1. Juli 1925 in Wirksamkeit.

(2) Mit seiner Vollziehung ist hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 1, Punkt VII, die Bundesregierung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.